

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
(UrhWissG)

Die Landesrektorenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 19.06.2017 folgende

Stellungnahme

abgegeben.

Der Entwurf der Bundesregierung/Bundestagsdrucksache Drucksache 18/12329 zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat sich in ihrer heutigen Plenarsitzung erneut mit der Reform des Urheberrechts befasst und unterstützt ausdrücklich das laufende Verfahren einer wissenschaftsfreundlichen Gestaltung des Urheberrechts im Sinne des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Insbesondere unterstützt die Landesrektorenkonferenz Sachsen hierzu die zentralen Anliegen des Gesetzentwurfs, welche auf die Beseitigung der existierenden Rechtsunsicherheit und der fehlenden Praktikabilität zielen. Hierzu macht sie sich die Argumentation der HRK, wie sie zuletzt am 17.02.2017 veröffentlicht wurde, ausdrücklich zu eigen.

Insbesondere sind folgende Aspekte für die LRK leitend.

Die erlaubnisfreie Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für die akademische Lehre soll in angemessener Höhe pauschal abgegolten werden. Allein eine solche Regelung kann der Dynamik und der individuellen Verantwortung in der akademischen Lehre gerecht werden. Das Gegenmodell einer auf der genauen Erfassung jeder einzelnen Nutzung von Werken beruhenden Vergütung, ist im Lehrbetrieb der Hochschulen nicht realisierbar.

Der in dem Entwurf formulierte und in der hochschulischen Praxis unbedingt notwendige Vorrang der Schrankenregelungen vor vertraglichen Regelungen wird von der LRK Sachsen ausdrücklich begrüßt. Er sichert eine Nutzungsmöglichkeit von Materialien für die Lehre, ohne aufwändige Einzelprüfung, ob ein alternativ zu verwendendes angemessenes Angebot eines Verlages vorliegt. Von größter Bedeutung ist dabei, dass der Entwurf die neuen Nutzungsregelungen auch auf die wissenschaftlichen Lehrbücher erstreckt, für die schon angesichts einer von Fach zu Fach variierenden und sehr unsicheren Definition des Lehrbuchbegriffs sinnvollerweise keine Ausnahmen geschaffen werden sollten.